

Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich

Abteilung Mittelschulen, Lehrerbildung und Fachhochschulen

Walcheter
8090 Zürich
Telefon 01 / 259 23 34
Telefax 01 / 262 07 42

Schulleitungen
der kantonalen Mittelschulen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: HT

Zürich, 17. November 1995

Aufnahmeprüfungen der kantonalen Mittelschulen. Orientierung der Volksschullehrkräfte über die Prüfungsergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 1995 ist das kantonale Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 in Kraft. Dieses regelt in § 8 die Bekanntgabe von Personendaten wie folgt:

Öffentliche Organe dürfen Personendaten bekanntgeben, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen oder wenn

- a) die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Für die Mittelschulen bringt die neue Regelung im Aufnahmeprüfungsverfahren Einschränkungen gegenüber der bisherigen Praxis. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das bisher an vielen Schulen grosszügig gehandhabte Einsichtsrecht der Lehrkräfte der Volksschule in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler bzw. allenfalls die Bekanntgabe der Prüfungsnoten weiterhin möglich ist.

Da das Datenschutzgesetz kein Auskunftsrecht Dritter kennt, haben Lehrkräfte an sich keinen Anspruch auf Einsicht in die Aufnahmeprüfungen, die ihre Schülerinnen und Schüler an einer andern Schule abgelegt haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist gemäss § 8 lit. a DSG möglich, wenn der Empfänger die Daten **im Einzelfall** zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe benötigt.

Da die Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten (bzw. Prüfungsnoten) durch die Lehrkräfte der Volksschule nicht als Einzelfall, sondern als **regelmässige** Bekanntgabe von Personendaten zu werten ist und dafür keine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, ist aber die Einwilligung der Betroffenen, bzw. bei Minderjährigen ihres gesetzlichen Vertreters, erforderlich.

Die Volksschullehrkräfte, welche Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Mittelschule vorbereiten, sind auf Informationen über deren Erfolg oder Misserfolg in der anschliessenden Ausbildung angewiesen, um ihre Arbeit überprüfen und nötigenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es wäre nicht richtig, die bisherigen Orientierungsmöglichkeiten unter Berufung auf gesetzliche Bestimmungen einfach abzuschaffen. Deshalb sind wir der Meinung, dass versucht werden sollte, mit möglichst wenig administrativem Aufwand die Einwilligung der Eltern, die wohl in den meisten Fällen nicht verweigert wird, einzuholen.

Wir schlagen Ihnen vor, den Eltern mit den Anmeldeunterlagen ein entsprechendes Blatt abzugeben. Unter Hinweis auf das Interesse der Volksschullehrkräfte an Informationen einerseits und die Einschränkung durch das Datenschutzgesetz andererseits und dort den Eltern die Frage gestellt werden, ob sie damit einverstanden sind, dass den Primar- oder Sekundallehrerinnen bzw. -lehrern ihrer Kinder auf Anfrage die Prüfungsarbeiten zur Einsicht vorgelegt bzw. die Prüfungsnoten mitgeteilt werden. Dieses Blatt, mit dem von den Eltern ein handschriftlich unterzeichnetes „Ja“ oder „Nein“ verlangt wird, soll zusammen mit der Anmeldung wieder an die Schule zurückgeschickt werden.

Wir bedauern, dass wir mit diesem Vorgehen zusätzlichen Aufwand und vermutlich auch Ärger verursachen; die jetzige Rechtslage lässt uns aber leider keine andere Wahl. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

ABTEILUNG MITTELSCHULEN,
LEHRERBILDUNG UND FACHHOCHSCHULEN

lic. iur. H. Trachsler

Beilage:
Datenschutzgesetz und
Datenschutzverordnung